

4155

KR-Nr. 357/2002

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates an den Kantonsrat
zum dringlichen Postulat KR-Nr. 357/2002 betreffend
Weiterführung der geleiteten Schulen (TaV)**

(vom 25. Februar 2004)

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 3. März 2003 folgendes von Kantonsrätin Brigitta Johner-Gähwiler, Urdorf, sowie den Kantonsräten Dr. Jean-Jacques Bertschi, Wettswil a. A., und Michel Baumgartner, Rafz, am 10. Dezember 2002 eingereichte dringliche Postulat dem Regierungsrat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird ersucht, unverzüglich die nötigen Massnahmen einzuleiten, damit die Weiterführung der Geleiteten Schulen bis zum Vorliegen gesetzlicher Grundlagen im ganzen Kanton auch ab Schuljahr 2003/04 sichergestellt werden kann.

Der Regierungsrat erstattet hierzu folgenden Bericht:

Das Projekt «Teilautonome Volksschulen» (TaV) wurde 1995 gestartet und seit 1997 können sich Schulen daran beteiligen. Auf Grund der grossen Nachfrage zur Teilnahme wurde das Projekt in verschiedenen Schritten ausgebaut und bis Ende 2003 verlängert. Die ursprüngliche Projektdauer war abgestimmt auf die geplante Schaffung der Rechtsgrundlagen für die Einführung von geleiteten Schulen im Rahmen des neuen Volksschulgesetzes. Gegenwärtig nehmen rund 185 Schuleinheiten oder ein Drittel aller Klassen der Volksschule in insgesamt rund 90 Gemeinden am Schulversuch TaV teil.

Hinzu kommt, dass verschiedene Gemeinden ausserhalb des Schulversuchs TaV gemeindeeigene Schulleitungen einrichten oder bisherige Hausvorstände mit schulleitungsähnlichen Aufgaben versehen. In der Stadt Zürich haben die Stimmberechtigten am 8. Februar 2004 mit einem Ja-Stimmenanteil von 75,27% der flächendeckenden Einführung von Schulleitungen zugestimmt.

In zahlreichen Kantonen ist die Umsetzung der geleiteten Schule weit fortgeschritten. So hat der Kanton Bern die geleiteten Volksschulen bereits seit längerem flächendeckend eingeführt. Im Kanton Basellandschaft ist deren Einführung im Sommer 2003 abgeschlossen worden. Im Kanton Luzern sind die gesetzlichen Grundlagen für die Einrichtung von Schulleitungen in Kraft; die Umsetzung soll bis 2005 abgeschlossen werden. Im Kanton Aargau treten die gesetzlichen Bestimmungen, welche die Verpflichtung der Gemeinden zur Einrichtung von Schulleitungen vorsehen, am 1. Januar 2005 in Kraft. Der Kanton Appenzell Ausserrhodan wird die geleiteten Schulen bis 2005 einführen. Im Kanton St. Gallen sind entsprechende gesetzliche Grundlagen ebenfalls vorhanden, und rund zwei Drittel der Schulen besitzen bereits Schulleitungen. In den Kantonen Thurgau und Schaffhausen ist die Schaffung von Gesetzesgrundlagen für die geleitete Schule für die Jahre 2005 bzw. 2006 geplant. Die Kantone Schwyz und Zug führen ebenfalls Projekte mit geleiteten Schulen.

Das Volksschulgesetz vom 1. Juli 2002 sah in den §§ 43 bis 48 die gesetzliche Verankerung der geleiteten Volksschule vor. Nach der Ablehnung des Volksschulgesetzes fehlt die gesetzliche Grundlage für eine allgemeine Einführung geleiteter Schulen. Auf Grund der Rückmeldungen aus den Gemeinden und den Schulen sind sowohl der Nutzen wie auch das Bedürfnis nach geleiteten Schulen unbestritten. Die beiden im Dezember 2002 eingereichten Parlamentarischen Initiativen (KR-Nr. 342/2002 und KR-Nr. 366/2002) betreffend den Erlass eines neuen Volksschulgesetzes sehen denn auch die Verankerung der geleiteten Schulen vor. Am 3. Februar 2003 hat der Kantonsrat beide Initiativen vorläufig unterstützt.

Bei dieser Ausgangslage wäre es für die betroffenen Gemeinden und Schulen unzumutbar und unzweckmässig gewesen, die laufenden Projekte abubrechen. Hinzu kommt, dass der Abbruch zu einer unterschiedlichen und unkontrollierten Entwicklung zwischen den Gemeinden führen würde, die nicht im Interesse der Volksschule und des Kantons liegt. Der Regierungsrat hat deshalb – gestützt auf § 11 des Bildungsgesetzes vom 1. Juli 2002 (OS 58, S. 3) – entschieden, das Projekt TaV für die Dauer eines Schuljahres, d. h. bis zum August 2004, als Schulversuch weiterzuführen. Er bewilligte hierfür am 29. Januar 2003 einen Objektkredit von 4,9 Mio. Franken. Als Folge der Ablehnung des Volksschulgesetzes wurde als Rahmenbedingung festgehalten, dass keine weiteren Gemeinden und Schulen in den Versuch aufgenommen werden dürfen.

Mit Beschluss vom 29. Oktober 2003 verlängerte der Regierungsrat den Schulversuch um ein weiteres Jahr, d. h. bis zum August 2005. Er bewilligte hierfür unter den gleichen Rahmenbedingungen wie bei der

erstmaligen Verlängerung einen Zusatzkredit von 5,24 Mio. Franken. Der Regierungsrat wird im Herbst dieses Jahres prüfen, ob, je nach Stand der Gesetzgebung zum neuen Volksschulgesetz, eine letztmalige Verlängerung des Schulversuchs oder – gestützt auf die neue gesetzliche Grundlage – eine Übergangsregelung zu beschliessen ist. Im VA 2004 sowie im KEF 2004–2007 sind die Mittel für die Weiterführung der geleiteten Schulen bis zum Jahr 2007 eingestellt.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das dringliche Postulat KR-Nr. 357/2002 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Huber	Husi